

aim – INFO - Ihr Makler informiert (17.08.17)

Neues Geldwäschegesetz – neue Pflichten im LV-Vertrieb

Lange und bis zuletzt wurde diskutiert – nun haben Bundestag und Bundesrat sich auf die **Neufassung des Geldwäschegesetzes** zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie verständigt.

Das Gesetz ist am 26.06.2017 in Kraft getreten und ist ab diesem Zeitpunkt zu beachten.

Die zentralen, für den Vertrieb aller Produkte der LV-Sparte **ab 26.06.2017** zu beachtenden **Neuerungen** sind:

1. Grundsätzlich jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist vor Abschluss einer LV zu identifizieren.

- Die bisherigen Erleichterungen (Entbehrlichkeit einer weiteren Identifizierung bei Lastschriftinzug des Beitrags oder bei Überweisung des Beitrags vom angegebenen Konto in der bAV) sind ersatzlos gestrichen.
- Die Identifizierung selbst erfolgt wie bisher
 - bei natürlichen Personen durch Einsichtnahme in den gültigen Original-Personalausweis oder-Reisepass, bei Unternehmen durch einen aktuellen (d.h. max. 1 Jahr alten) Registerauszug, sowie durch
 - Erhebung der erforderlichen Ausweis- bzw. Unternehmensdaten im Antrag.
- Diese Vorgabe gilt für „echte“ Neukunden ebenso wie für Neuabschlüsse von Bestandskunden, die bisher nur durch die o.g. Erleichterungen als identifiziert *galten*. Eine erneute Identifizierung ist bei Neuabschlüssen von Bestandskunden nicht erforderlich, wenn diese bereits zuvor gemäß o.g. Vorgaben tatsächlich identifiziert waren und diese Identifizierung nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

2. Mit dem LV-Antrag sind Ausweiskopien einzureichen und aufzubewahren

- Mit dem Antrag sind lesbare Kopien (oder auch Scans) der zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumente einzureichen.
- Zu kopieren bzw. zu scannen sind beim Personalausweis Vor- und Rückseite, bei einem Reisepass die Seiten mit den im Antrag erhobenen Daten (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Ausweis-Nr., ausstellende Behörde, inkl. Lichtbild).
- Bei Unternehmen sind Kopien der zur Identifizierung vorgelegten Unterlagen (z. B. Handels- oder Vereinsregisterauszug) einzureichen
- Die Kopien müssen wir intern 5 Jahre lang aufbewahren.

Uns ist bewusst, dass diese Anforderungen für Sie zusätzliche Aufwände bedeuten. Leider müssen wir auf die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Anforderungen aber besonderen Wert legen. Denn mit der Umsetzung des EU-Rechts haben sich auch die Sanktionen bei Verstößen massiv verschärft – bei schweren Verstößen drohen u.a. Geldbußen in Millionenhöhe. Die Anforderungen gelten für die LV-Branche allgemein. Die verschärften Anforderungen treffen also auch unsere Wettbewerber.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Versicherungsmakler – wie bisher schon – durch das GWG unmittelbar auch selbst verpflichtet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GWG). Mit der Umsetzung der genannten Anforderungen erfüllen Sie daher auch Ihre eigenen geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

Da aktuell noch keine Prozesse zu einer Identifizierung bei physisch abwesendem Versicherungsnehmer (etwa per Videoidentifizierung) eingerichtet sind, sind derzeit Online-Abschlüsse in der Lebensversicherung, bei denen nicht die Identifizierung des Antragstellers durch einen persönlich anwesenden Vermittler sichergestellt ist, nicht möglich.